

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Sölden
vertreten durch den Bürgermeister Markus Rees,
Staufener Str. 4, 79294 Sölden

– im Folgenden „Gemeinde Sölden“ genannt –

und

der Gemeinde Au,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Kindel,
Dorfstraße 25, 79280 Au,

– im Folgenden „Gemeinde Au“ genannt –

und

der Gemeinde Wittnau,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Kindel,
Kirchweg 2, 79299 Wittnau,

– im Folgenden „Gemeinde Wittnau“ genannt –

und

der Gemeinde Horben,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker,
Dorfstraße 2, 79289 Horben,

– im Folgenden „Gemeinde Horben“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen der Gemeindefeuerwehren auf der
Gemarkung anderer Vertragsparteien

Präambel

Die Gemeindefeuerwehren („Freiwillige Feuerwehr“) der Gemeinden Sölden, Au, Wittnau und Horben führen immer wieder Einsätze auf der Gemarkung einer anderen Vertragspartei durch. Dies folgt aus dem Umstand, dass insbesondere tagsüber nicht ausreichend Angehörige der jeweiligen Feuerwehr anwesend sind, um die Einsätze selbst durchführen zu können. Bislang fehlte es für diese Einsätze an einer regelnden Vereinbarung.

Der vorliegende Vertrag soll für die Durchführung solcher Einsätze eine Rechtsgrundlage schaffen. Zudem werden mit den Einsätzen im Zusammenhang stehende rechtliche und wirtschaftliche Fragen geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren die gegenseitige Durchführung von Überlandhilfe gem. § 26 FwG im nachstehenden Umfang und ergreifen hierfür die nachstehenden Maßnahmen.

§ 2

Einsatzgebiet

(1) Die Vertragsparteien erklären ihre Gemeindegebiete als überörtliche Einsatzgebiete, in denen regelmäßig gegenseitig Überlandhilfe geleistet wird. Insoweit gehen die Vertragsparteien davon aus, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011 hiervon nicht berührt wird und im hier vorliegenden Vertrag ergänzende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 wird im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt.

§ 3

Umfang der Überlandhilfe

(1) Überlandhilfe wird nach dieser Vereinbarung zur Unterstützung bei mangelnder Tagesbereitschaft einzelner Vertragspartner geleistet. Insoweit finden die Einsätze regelmäßig auch ohne Beteiligung der eigentlich zuständigen Gemeindefeuerwehr auf der Gemarkung einer anderen Vertragspartei statt.

(2) Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Überlandhilfe nach § 26 Abs. 1 FwG, insbesondere nach dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Vertrag, unberührt.

§ 4 **Anforderung der Überlandhilfe**

(1) Die Bürgermeister der Vertragsparteien übertragen das Anforderungsrecht für die Überlandhilfe auch der Integrierten Leitstelle. Im Übrigen bleibt das Anforderungsrecht unberührt.

(2) Diese Übertragung wird im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist gegenseitig bekannt zu geben.

§ 5 **Leitung des Einsatzes**

(1) Soweit weder der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes, sein Stellvertreter oder ein sonst örtlich zuständiger Feuerwehrangehöriger an dem Einsatz mitwirken, übernimmt, vorbehaltlich anderweitiger Delegation, der den Einsatz durchführende Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein sonst örtlich zuständiger Feuerwehrangehöriger vorläufig die Aufgaben des technischen Einsatzleiters. Der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes ist baldmöglichst zu benachrichtigen.

(2) Die organisatorische Oberleitung nach § 27 Abs. 4 FwG bleibt unberührt.

§ 6 **Kostentragung**

(1) Die Kostentragung bestimmt sich nach § 2 und § 3 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011.

(2) Soweit die technische Einsatzleitung auf einen Einheitsführer der Überlandhilfe leistenden Gemeinde delegiert wird, verpflichtet sich die Gemeinde des Einsatzortes, die Überlandhilfe leistende Gemeinde von Ansprüchen Dritter aufgrund des Einsatzes freizustellen. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 7 **Spontanhilfe**

Die Vereinbarung zur Kostentragung nach § 6 Abs. 1 gilt auch für die Hilfeleistung im Rahmen der Spontanhilfe.

§ 8 **Geltungsdauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung gilt drei Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung durch eine Gemeinde berührt nicht die Gültigkeit zwischen den anderen Gemeinden.

§ 9

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 2 begründen oder zukünftig begründen können.

(4) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er der anderen Vertragspartei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am ehesten entspricht.

§ 11

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Sölden, den...

Wittnau, den...

Bürgermeister Markus Rees,
für die Gemeinde Sölden

Bürgermeister Jörg Kindel
für die Gemeinde Wittnau

Au, den...

Horben, den...

Bürgermeister Jörg Kindel
für die Gemeinde Au

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
für die Gemeinde Horben